

## **1. Allgemeines und Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und sonstigen Leistungen der MASTRO Holding GmbH sowie sämtliche Konzernunternehmen der MASTRO Gruppe (im Folgenden kurz „MASTRO“), sofern nicht in den der Lieferung zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen MASTRO und dem Vertragspartner ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird. Sie gelten auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen MASTRO und dem Vertragspartner.
- 1.2. Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Einkaufsbedingungen des Vertragspartners ist jedenfalls ausgeschlossen, sofern diesen nicht gesondert und ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird. Der Vertragspartner stimmt zudem zu, dass im Falle der Verwendung von eigenen AGB im Zweifel von den AGB von MASTRO auszugehen ist. Dies gilt auch dann, wenn kein Widerspruch zu den Verkaufs- und Lieferbedingungen von MASTRO besteht.
- 1.3. Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen von MASTRO gelten nicht als Zustimmung und können daher nicht zur Anerkennung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners führen. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen können nur schriftlich und nur für den jeweiligen Einzelfall vereinbart werden. Diesfalls entfalten sie auch nur für die jeweilige Lieferung Anwendung, nicht hingegen für zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen MASTRO und dem Vertragspartner.
- 1.4. Unter Werktage im Sinne dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen sind die Tage von Montag bis Freitag zu verstehen.
- 1.5. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

## **2. Verkaufsangebot, Auftragsbestätigung und Änderungen**

- 2.1. Alle Verkaufsangebote von MASTRO sind freibleibend und widerruflich.
- 2.2. Mit der Bestellung gibt der Vertragspartner ein verbindliches Kaufangebot ab.
- 2.3. Die verbindliche Annahme des Kaufangebotes nach Punkt 2.2 erfolgt durch Übermittlung einer entsprechenden Auftragsbestätigung an den jeweiligen Vertragspartner.
- 2.4. Die Ausführung von Verträgen zwischen MASTRO und dem jeweiligen Vertragspartner kann von MASTRO ohne Zustimmung des Vertragspartners im Ganzen oder in Teilen an Subunternehmen vergeben werden.
- 2.5. Änderungen in der Konstruktion oder der Ausführung der Lieferung bleiben MASTRO insofern vorbehalten, als diese zu erheblichen Verbesserungen der Ergebnisse oder Abwicklung von Aufträgen führen und im Interesse des Vertragspartners stehen.

2.6. Nach Vertragsschluss vorgenommene Preisanpassungen durch MASTRO der im jeweiligen Vertrag vereinbarten Preise werden vom Vertragspartner ausdrücklich akzeptiert.

### **3. Lieferung, Übernahme, Annahme**

- 3.1. Lieferungen an den Vertragspartner erfolgen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, EXW gemäß INCOTERMS 2020 vom jeweils vereinbarten Produktionsstandort. Dies gilt unabhängig von der Transportorganisation oder der Transportkostentragung. Für von MASTRO organisierte Transporte und/oder Transporte, deren Kosten von MASTRO übernommen werden, wird keine Transportversicherung abgeschlossen. MASTRO übernimmt keine Haftung für etwaige Transportschäden. Maßgebend für die Berechnung der Transportkosten sind die an der Versandstelle von MASTRO festgelegten Maße und Gewichte.
- 3.2. Sämtliche Transportkosten sowie eine etwaige Verzollung der Ware oder Steuern und Gebühren, die vom jeweiligen Land zusätzlich eingehoben werden, sind vom Vertragspartner zu tragen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 3.3. Sämtliche von MASTRO genannten Liefertermine und Lieferfristen sind stets nur annähernd und gelten als unverbindlich, sofern keine anderslautende schriftliche Zusage erfolgte.
- 3.4. MASTRO ist ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ware vor dem vereinbarten Liefertermin, vor der vereinbarten Lieferfrist oder vor Beginn des vereinbarten Lieferzeitraums zu liefern sowie Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen. Bei vorzeitiger Lieferung beginnen die Zahlungsfristen mit dem Tag der Lieferung zu laufen.
- 3.5. Erfolgt die Lieferung zum vereinbarten Liefertermin, zur vereinbarten Lieferfrist oder im vereinbarten Lieferzeitraum nicht oder nur unvollständig, ist der Vertragspartner verpflichtet, schriftlich eine Nachfrist von zumindest zwei Monaten festzusetzen. Wird von MASTRO binnen dieser Nachfrist schriftlich ein neuer Liefertermin mitgeteilt, stehen dem Vertragspartner keinerlei Schadenersatzsprüche oder Rücktrittsrechte zu. Erfolgt hingegen keine schriftliche Mitteilung eines neuen Liefertermins, so kann der Vertragspartner erst nach Ablauf der schriftlich gesetzten Nachfrist die ihm zustehenden gesetzlichen Rechte geltend machen.
- 3.6. Im Falle von Über- und/oder Unterlieferungen bestellter Mengen ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Entgegennahme der Lieferung zu verweigern. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung durch MASTRO ist der Vertragspartner nur dann zu Deckungskäufen auf Kosten von MASTRO berechtigt, wenn auch nach Ablauf der Frist nach Punkt 3.5 keine Lieferung durch MASTRO erfolgt ist oder kein neuer Liefertermin mitgeteilt wurde.
- 3.7. Für die Einhaltung des Liefertermins, der Lieferfrist oder des Lieferzeitraums ist die Bereitstellung der Ware und der Versandpapiere am im Angebot oder in den der Lieferung zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarung festgelegten Produktionsstandort maßgebend. Verlade- und Versandzeiten bleiben jedoch unberücksichtigt.
- 3.8. Die Ware wird von MASTRO in handelsüblicher Form sachgemäß und gegen schädliche Einflüsse geschützt verpackt. Die Kosten der Entsorgung des dafür notwendigen Verpackungsmaterials trägt der Vertragspartner.

- 3.9. Verweigert der Vertragspartner die Annahme der Lieferung am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, ist MASTRO berechtigt, eine vom Verschulden und vom Ausmaß des tatsächlichen Schadens unabhängige Vertragsstrafe iHv 20% des Auftragswertes geltend zu machen. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche von MASTRO bleiben unberührt. Befindet sich der jeweilige Vertragspartner in Annahmeverzug, ist MASTRO ohne weitere Zustimmung des Vertragspartners berechtigt, die Ware auf Kosten des Vertragspartners einzulagern.
- 3.10. Bei Übernahme des Transportes durch MASTRO geht bei Versandverzögerungen, die auf Ereignisse oder Entscheidungen des Vertragspartners zurückzuführen sind und/oder ohne Verschulden von MASTRO erfolgt sind, die Gefahr im Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware für den Versand auf den Vertragspartner über.
- 3.11. Bei Behinderungen, hervorgerufen durch kriegerische Verwicklungen oder innere Unruhen, bei Streiks, Mangel an Arbeitern oder Rohmaterial, bei Verkehrshindernissen, bei behördlicher Beschlagnahme und bei ähnlichen, von MASTRO nicht zu vertretenden Fällen, mögen diese in Österreich oder in den Ursprungs- oder Durchfuhrländern, bei MASTRO oder bei einem Unterlieferanten eintreten, ist MASTRO berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Vertragspartner hieraus ein Anspruch auf Schadenersatz oder ein Anspruch auf Nachlieferung erwächst.

## 4. Preise

- 4.1. Die von MASTRO angegebenen Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, als Nettopreise ab Werk zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. MASTRO ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Teilabrechnungen vorzunehmen. Wechselkurs- und Währungsschwankungen sowie Bankspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 4.2. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung samt Nebenforderungen vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österreichischen statistischen Zentralamt monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl.
- 4.3. Im Falle von Kostenerhöhungen aus welchem Grund auch immer, insbesondere aber bei Kostenerhöhungen von Energie, Chemie oder Rohwaren-Kostensteigerungen, ist MASTRO berechtigt, mit dem Vertragspartner in Preisverhandlungen einzutreten. Diese sind nach Treu und Glauben zu führen.

## 5. Zahlung

- 5.1. Es gelten die auf der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. MASTRO ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, trotz anderslautender Bestimmungen des Vertragspartners Zahlungen zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten anzurechnen. In diesem Falle wird MASTRO den Vertragspartner über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist MASTRO berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

- 5.2. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich mit der Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten jeglicher Art durch MASTRO einverstanden. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist der Vertragspartner nicht berechtigt, mit ihm gegen MASTRO zustehenden Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist weiters nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder Abzüge an Rechnungen von MASTRO vorzunehmen.
- 5.3. Wenn der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus laufenden oder früheren Abschlüssen in Verzug gerät, oder wenn ein von ihm gegebenes Akzept protestiert oder bei ihm eine Pfändung vorgenommen wird, so ist MASTRO berechtigt, bezüglich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages nach Wahl entweder von dem Vertrag zurückzutreten oder die Abnahme gegen Nachnahme oder Sicherstellung zu verlangen, ohne dass es einer vorherigen Nachfristsetzung bedarf. In einem solchen Fall werden alle Verbindlichkeiten des Vertragspartners gegenüber MASTRO sofort fällig.
- 5.4. MASTRO ist zudem berechtigt, Forderungen oder sonstige Ansprüche gegen den Vertragspartner an Dritte abzutreten.
- 5.5. Bei mangelhafter Lieferung von MASTRO ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Zahlung des vereinbarten Preises zurückzubehalten, sofern keine ordnungsgemäße Mängelrüge iSd Punkt 6.1. erfolgte. Diesfalls werden die von MASTRO in Rechnung gestellten Beträge bereits mit Lieferung der Ware am vereinbarten Lieferort fällig.
- 5.6. Sollte, aus welchen Gründen auch immer, ein Zahlungsverzug auf Seiten des Vertragspartners eintreten, so gelten Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB ab dem ersten Tag der Fälligkeit der Rechnung als vereinbart. MASTRO behält sich jedoch ausdrücklich vor, darüberhinausgehende Zahlungsansprüche, wie beispielsweise Zinsen aus dem Titel des Schadenersatzes, sowie Mahn- und Inkassokosten geltend zu machen. Die Zahlung ist nur dann als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn der Betrag am Fälligkeitstag eingelangt ist bzw. dem angegebenen Konto gutgeschrieben wurde.

## **6. Gewährleistung & Mängel**

- 6.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Lieferungen von MASTRO unverzüglich nach deren Abnahme am Lieferort auf Mängel - dazu zählt auch das Fehlen zugesicherter oder üblicherweise vorhandener Eigenschaften oder Falschlieferung - zu untersuchen und allenfalls vorhandene Mängel längstens binnen 5 Werktagen ab Übernahme, jedenfalls aber vor Weiterveräußerung schriftlich bei MASTRO zu rügen. Die Rügeobliegenheit gemäß § 377 UGB gilt somit ausdrücklich als vereinbart. Erfolgt die Mängelrüge nicht rechtzeitig, so gilt die Ware als genehmigt und kann der Vertragspartner Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln nicht mehr geltend machen.
- 6.2. Von der Gewährleistung gänzlich ausgeschlossen sind Mängel, die auf handelsübliche oder leichte, technische nicht vermeidbare Abweichungen zurückzuführen sind. Dazu gehören insbesondere geringfügige Abweichungen in Gewicht, Farbe, Ausrüstung, Beschichtung, Qualität und normgemäßen Maßtoleranzen. Die Gewährleistungsfrist endet jedenfalls mit Beginn der Be- bzw. Weiterverarbeitung der Lieferungen.

- 6.3. Der Vertragspartner hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Hat der Vertragspartner vorhandene Mängel fristgerecht gerügt, ist MASTRO berechtigt, den zur Verbesserung des Mangels erforderlichen Gewährleistungsbehelf zu wählen. Für die Kosten einer durch den jeweiligen Vertragspartner selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat MASTRO nur dann aufzukommen, wenn MASTRO dieser zuvor schriftlich zugestimmt hat. Aufwendungen von Drittfirmen, dazu zählen insbesondere Sortieraufwendungen, werden ausdrücklich nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung ohne Präjudiz für zukünftige Ereignisse übernommen. Sollte die Verbesserung der Lieferung erforderlich sein, gilt ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen als angemessen, sollte MASTRO nicht ausdrücklich schriftlich anderes bekanntgeben.
- 6.4. Für die aus einem Mangel entstehenden Folgeschäden haftet MASTRO nur bei grobem Verschulden. Sofern Mängel der Lieferung auf mangelhafte Leistungen des Vertragspartners oder eines Dritten beruhen, trifft MASTRO keine Gewährleistungspflicht.

## 7. Fertigungsunterlagen, Zeichnungen, Schablonen, Werkzeuge, Formen

- 7.1. Sofern nicht anderslautend vereinbart, bleiben Muster, Modelle, Zeichnungen, Formen, Schablonen, Werkzeug, Pläne und sonstige Behelfe geistiges und materielles Eigentum von MASTRO, über das MASTRO frei verfügen kann. Diese Behelfe dürfen vom Vertragspartner betriebsfremden oder dritten Personen weder zugänglich gemacht, noch überlassen werden. Der Vertragspartner hat sämtliche erdenkliche Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Geheimhaltungsvorschriften zu entsprechen.
- 7.2. Sofern nicht anderslautend vereinbart sind sämtliche im Eigentum von MASTRO stehende Muster, Modelle, Zeichnungen, Formen, Schablonen, Werkzeug, Pläne und sonstige Behelfe nach Abwicklung der betreffenden Lieferung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners an MASTRO zurückzustellen.

## 8. Haftung

- 8.1. Schadenersatzansprüche in Fällen von leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Allfällige Schadenersatzansprüche sind zudem mit der Höhe des Fakturenwertes beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden.
- 8.2. Sollte MASTRO aus dem Titel der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Vertragspartner verpflichtet, MASTRO diesbezüglich schad- und klaglos zu halten, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler eines Dritten oder des Vertragspartners selbst verursacht worden ist.
- 8.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, MASTRO alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung eines fehlerfreien Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes erforderlich sind (z.B. Bedienungsanleitungen, Warnhinweise, Zulassungsvorschriften etc.). Sollten dem Vertragspartner nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes begründen könnten, so verpflichtet sich dieser, MASTRO Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Rückholung ist der Vertragspartner zum Ersatz des MASTRO durch die Lieferung entstandenen Aufwandes verpflichtet.

- 8.4. Schadenersatzansprüche verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

- 9.1. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt und richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- 9.2. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im Eigentum von MASTRO.
- 9.3. Ein Eigentumserwerb des Vertragspartners an der Vorbehaltsware im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Vertragspartner für MASTRO. Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung der Ansprüche von MASTRO nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht MASTRO gehörenden Waren durch den Vertragspartner, steht MASTRO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeitenden Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 9.4. Die Forderungen des Vertragspartners aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an MASTRO abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung der Ansprüche von MASTRO nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Vertragspartner zusammen mit anderen, nicht MASTRO gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Forderungen nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder zum Teil des Kaufgegenstandes ist.
- 9.5. Der Vertragspartner ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß Punkt 9.4. auf MASTRO übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Vertragspartner nicht berechtigt.
- 9.6. Der Vertragspartner ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis von MASTRO bleibt von der Einziehungsermächtigung des Vertragspartners unberührt. MASTRO wird aber selbst die Forderung nicht einziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht und vollständig nachkommt.
- 9.7. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn Forderungen von MASTRO in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und die Abrechnung (Saldo) gezogen und anerkannt ist.
- 9.8. Der Eigentumsvorbehalt von MASTRO ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Vertragspartner übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Vertragspartner zustehen.

- 9.9. Zugriffe dritter Personen auf unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren oder Forderungen sind gegenüber MASTRO unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ein etwaiger Konkurs- oder Ausgleichsantrag sowie die Eröffnung eines solchen Verfahrens, gleichgültig ob der Antrag vom Vertragspartner oder einem anderen Gläubiger gestellt wurde.
- 9.10. Der Vertragspartner hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherungen aus einem Schadensfalle werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an MASTRO abgetreten.

## 10. Retentionsrecht

- 10.1. MASTRO ist berechtigt, Sachen und Wertpapiere des Vertragspartners, die sich im Gewahrsam von MASTRO befinden, zur Sicherung offener und fälliger Forderungen so lange zurückzubehalten, bis die vom Vertragspartner geschuldete Leistung vollständig bewirkt wird. Zur Ausübung dieses Retentionsrechts ist indes nicht erforderlich, dass die zurückbehaltene Sache und die zu sichernde Forderung aus demselben Vertragsverhältnis stammen.
- 10.2. Wird über das Vermögen des Vertragspartners das Konkursverfahren eröffnet, stellt dieser seine Zahlungen ein oder bleibt eine Zwangsvollstreckung in dessen Vermögen ohne Erfolg, so ist MASTRO berechtigt, das nach Punkt 10.1. bedingte Retentionsrecht gegenüber dem Vertragspartner auch zur Sicherung noch nicht fälliger Forderungen auszuüben. Eine Anweisung des Vertragspartners oder die Übernahme der Verpflichtung durch MASTRO, mit dem Gegenstand in einer bestimmten Weise zu verfahren, steht der Ausübung dieses Zurückbehaltungsrechts nicht entgegen, wenn und soweit die eingangs bezeichneten Tatsachen auf Seiten des Vertragspartners erst nach Übergabe des Gegenstandes oder nach Übernahme der Verpflichtung MASTRO bekannt werden.
- 10.3. Nach Eintritt der Fälligkeit der gesicherten Forderung ist MASTRO, unter Berücksichtigung der für das Pfandrecht geltenden Vorschriften, zur Befriedigung aus den zurückbehaltenen Sachen berechtigt. Die Befriedigung seitens MASTRO erfolgt dabei erst nach entsprechender Androhung und Ablauf einer darauffolgenden einwöchigen Frist.

## 11. Geheimhaltungsverpflichtung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Daten und Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit MASTRO bekannt wurden, sowohl während des Bestehens der Geschäftsbeziehung als auch nach deren Beendigung, als Geschäftsgeheimnis geheim zu halten. Der Vertragspartner verpflichtet sich auch, seinen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen oder sonstigen von ihm eingeschalteten Dritten entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen und deren Einhaltung zu gewährleisten.

## 12. Gewerbliche Schutzrechte

Der Vertragspartner haftet MASTRO dafür, dass durch die Lieferung keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, MASTRO in Hinblick auf allfällige Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und sonstiger Rechte Dritter gänzlich schad- und klaglos zu halten. Der Vertragspartner hat MASTRO hinsichtlich sämtlicher im Zusammenhang mit

seiner Lieferung stehender Rechtsstreitigkeiten betreffend die Verletzung gewerblicher Schutzrechte und sonstiger Rechte schad- und klaglos zu halten und gleichgültig, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht.

### **13. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

- 13.1. Als Erfüllungsort für die Lieferung sowie den Gefahrenübergang gilt der von MASTRO festgelegte Lieferort. Der Lieferort wird durch die Angabe der Produktionsstätte in der Auftragsbestätigung definiert. Im Zweifel gilt als Erfüllungsort der Sitz von MASTRO.
- 13.2. Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### **14. Werbung**

Die Benützung von Angeboten, Auftragsbestätigungen von MASTRO und des damit verbundenen Schriftwechsels zu Werbezwecken ist nicht gestattet (insbesondere auch nicht in den sozialen Medien und/oder anderen Web- und Online-Formaten). Der Vertragspartner darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MASTRO mit seiner Geschäftsbeziehung zu MASTRO werben.

### **15. Schlussbestimmungen**

- 15.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen vollinhaltlich aufrecht. Für diesen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung eine Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt.
- 15.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Konkurs, Ausgleich oder ähnliches) sowie im Falle der Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckendes Vermögens MASTRO umgehend davon in Kenntnis zu setzen und sämtliche für die Geltendmachung der insolvenzrechtlichen Ansprüche seitens MASTRO notwendigen und hilfreichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 15.3. MASTRO ist berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder ähnlichen Schriftstücken jederzeit zu korrigieren.

### **16. Datenschutz**

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass MASTRO die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Vertragspartners und die mit ihm abgeschlossenen Verträge zum Zweck der Produktion (und aller damit verbundenen Prozesse) und Lieferung von Teilen verwenden, automationsunterstützt speichern und verarbeiten kann. Diese Einwilligung kann jederzeit bei [info@mastro.at](mailto:info@mastro.at) widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Es gelten die Bestimmungen der europäischen DSGVO.